

Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See vom 03.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet Dobin am See.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 365 % |

2. Gewerbesteuer

325 %

§ 3 Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Dobin am See, den 15.12.2014

Piehl

Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Satzung der Gemeinde Dobin am See über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2015 (Hebesatzsatzung) wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5, Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die Hebesatzsatzung der Gemeinde Dobin am See für 2015 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht bei der Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.